

Nachstehende Verordnung ist

a) Im Staatsanzeiger für das Land Hessen
Nr. 43 vom 26.10.1957 auf Seite 1080

und

b) in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 2.11.57
Nr. 255

veröffentlicht.

Bekanntmachungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg, Kreis Wetzlar

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I, S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I, S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der südliche Teil des Walddistrikts „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg, Kreis Wetzlar, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa drei Hektar und umfaßt in der Gemarkung Königsberg, Kartenblatt (Flur) 14 die Parzelle Nr. 64 (südlicher Teil), Holzung und Acker „Der Eberstein“.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einen Lageplan 1:1000 und eine Meßtischblattvergrößerung 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden (Reg.-Präsident), der unteren Naturschutzbehörde in Wetzlar (Kreis-ausschuß) und dem Bürgermeister in Königsberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten.
- Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzurufen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vor mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1957
Der Regierungspräsident, III 3 h Nr. 489/57; Az.: 465 - 12 - 41
Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht. Sie ist im Staatsanzeiger Nr. 43 - S. 1080 - vom 26. Oktober 1957 veröffentlicht und damit am gleichen Tag in Kraft getreten.
Wetzlar, den 30. Oktober 1957
Der Kreis-ausschuß des Landkreises Wetzlar als untere Naturschutzbehörde